

Update schulischer Hygieneplan Corona 12.11.2021

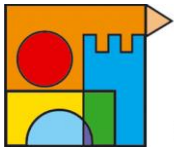
in Ergänzung zum allgemeinen Rahmenhygieneplan 9.0

1. Testen *

- An der Schule gilt 3G für alle.
- Die Schülerinnen und Schüler testen sich dreimal in der Woche (Mo/Mi/Fr) mit einem Selbsttest zu Hause. Der Nachweis über das Testen wird durch das in die Schule mitgebrachte Testkit erbracht. Im Ausnahmefall kann in der Schule nachgetestet werden (z.B. ungültiger Test zu Hause, verändertes Testergebnis in der Schule).
- Da auch geimpfte Personen infiziert sein können und so die Krankheit weiterverbreiten, testen sich bitte auch alle Mitarbeitenden der Schule dreimal in der Woche.
- Nicht geimpften Personen über 18 wird dringend empfohlen eine FFP 2 Maske zu tragen.
- Nicht geimpfte oder genesene Personen über 18 testen sich bitte täglich.

2. Wie verfahren wir, wenn der Selbsttest zu Hause positiv ist (oder beim Nachtessen in der Schule)?

- Die betroffene Person ist „Verdachtsfall“ und darf die Schule nicht besuchen. Auch die Familie ist sofort in Quarantäne (das gilt gegenwärtig noch nicht für Genesene und Geimpfte).
- Wir informieren das Gesundheitsamt und die Eltern der Kinder aus der Klasse über den Verdacht (Sekretariat).
- Die positiv getestete Person lässt den Selbsttest umgehend durch einen PCR-Test überprüfen! Eine Bescheinigung für die Notwendigkeit des Tests kann durch unser Sekretariat ausgehändigt werden.
- Ist der PCR-Test positiv, beginnt für die betroffene Person eine 14-tägige Quarantänezeit. Wir melden auch die Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt übernimmt dann das Fallmanagement.
- Alle nicht geimpften oder nicht genesenen Kontaktpersonen und Mitglieder der Familie sind ebenfalls in Quarantäne. Ohne Symptome können sich diese nach fünf Tagen nach dem letzten Kontakt freitesten (offiziell bescheinigt, also Schnelltest beim Arzt, in der Apotheke oder im Testzentrum). Dieser Nachweis wird in der Schule vorgelegt und ist an freitesten-corona@region-hannover.de zu senden.
- Ist der PCR-Test negativ, kann die Schule wieder besucht werden, die Quarantäne ist aufgehoben. (= Der Verdachtsfall hat sich nicht bestätigt, die Schule kann mit einem negativen Selbsttest wieder besucht werden.) Bitte Testergebnis in der Schule vorlegen.



3. Was ist mit den Kontaktpersonen?

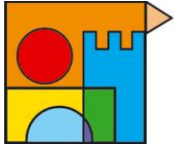
Rundverfügung: „Ergibt die Selbsttestung (Laienselbsttest) das Vorliegen eines Verdachtes einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe/Klasse, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Lerngruppe/Klasse der Zutritt zu dem Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen aktuellen Test, der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch einen Laienselbsttest an demselben Tag vor Unterrichtsbeginn geführt werden.“

Das heißt für uns:

- Bei einem Verdacht (positiver Selbsttest) dürfen alle Kinder der Klasse des betroffenen Kindes die Schule nur mit einem negativen Selbsttest besuchen. Da die Kinder alle am selben Tag einen Test machen, ist dieser Umstand in der Regel erfüllt, ggf. testen wir in der Schule nach. Sie müssen sich aber auch am folgenden Tag noch einmal testen.
- Danach findet wieder die normale Testung Mo/Mi/Fr statt.
- Bitte auf Symptome achten (Kinder sollen ja ohnehin nicht mit Krankheitssymptomen in die Schule).
- Wenn sich der Verdacht der Infektion durch einen PCR-Test bestätigt, werden die Personen, die als enge Kontaktpersonen gelten, von der Schule an das Gesundheitsamt gemeldet.
- In der Regel sind alle Kinder, die im Umkreis von 1,5 m des betroffenen Kindes in der Klasse sitzen „enge Kontaktpersonen“. Sie begeben sich umgehend in Quarantäne. (Wer als enge Kontaktperson gilt, kann auf unserer Homepage nachgelesen werden unter: „Definition enge Kontaktperson“, Stand November 2021.)
- Die Familien erhalten von der Schule ein Informationsblatt „Anlage 2: Information des Gesundheitsamtes der Region Hannover für Eltern von Kindern (enge Kontaktperson) bei einem SARS-CoV-2-Fall in einer Gemeinschaftseinrichtung“ Stand 8.11.2021. Weitere Informationen erteilt das Gesundheitsamt.
- „Kontakte zu Kontakten“ müssen keine Quarantäne einhalten.

4. Maskenpflicht und Hygienevorgaben

- Die Kinder der ersten und zweiten Klassen sind von der Maskenpflicht im Unterricht befreit, wenn sie am Platz sitzen.
- Draußen gilt keine Maskenpflicht. Aber auf dem Weg durch die Schule, auf die Toilette, in der Toilette, im Sekretariat, in der Spielzeugausleihe...
- Die Kohorten sollten möglichst klein gehalten werden, an unserer Schule ist jeweils ein Jahrgang eine Kohorte (100 – 140 Personen).
- Die Schulhöfe dürfen ab dem 15.11. wieder kohortenübergreifend genutzt werden (hier ist die ganze Schule eine Kohorte), inkl. Spielzeug-Ausleihe.



- Die Ausleihe darf nur mit Maske betreten werden! Die Spielgeräte werden nach Gebrauch desinfiziert.
- Jahrgang 1 bleibt auf dem kleinen Hof, Jahrgang 2, 3 und 4 können den Hof frei wählen.
- Die Einteilung der Eingänge am Morgen und Ausgänge mittags sowie die Toiletten bleiben so bestehen.
- Nach wie vor achten wir überall auf Abstand, Maske tragen und Hygiene – wir wollen eine Verbreitung von Corona und auch die damit verbundene Quarantäne in unserer Schule möglichst verhindern.
- Wenn durchgängig auch in der Klasse korrekt die Maske getragen wird und sehr gewissenhaft gelüftet wird, kann die Gruppe der „engen Kontaktpersonen“ auf ein Minimum reduziert werden. Dieses ist aber in der Grundschule nicht immer umzusetzen, in Jahrgang 1 und 2 ja auch nicht vorgeschrieben. Daher kann es sein, dass bei einem Coronafall dort mehr Kinder in Quarantäne müssen.

5. Besondere Regelungen für Musik und Sport

Die Regeln für den Musikunterricht sind nicht durchgängig schlüssig und daher – für unsere Schule entsprechend ergänzt:

- Singen ist im Musikunterricht unter freiem Himmel bei dem Mindestabstand von 1,5 m immer möglich.
- Im Unterricht im Musikraum kann auch gesungen werden, wenn der Raum vor und nach dem Singen sehr gut gelüftet wird. Dabei kann beim Einhalten des Abstandes von 1,5 m auch in allen Jahrgängen die Maske abgenommen werden. Bei Unterschreiten des Mindestabstands darf längstens fünf Minuten gesungen werden und es soll die Maske getragen werden, auch in Jahrgang 1 und 2.

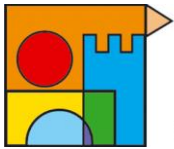
Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (AHA-L). (Bitte aber auf Abstand achten)

6. Lüften

Durch die Anschaffung der Lüftungsgeräte kann etwas seltener gelüftet werden. Sobald die CO₂-Geräte überall vorhanden sind, muss ab einem Wert von 1000 gelüftet werden. Bis dahin bitte regelmäßig nach ca. 30 Minuten sowie in den Pausen gründlich Stoßlüften.

7. Klassenaktionen, Weihnachtsfeiern

Grundsätzlich sind Klassenaktionen und Weihnachtsfeiern laut Rundverfügung zulässig, jedoch nach den Vorgaben der Region Hannover einzuschränken. Wir müssen momentan immer bedenken, dass im Fall eines positiven Coronafalls in der Gruppe alle engen Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Umso weniger Kontakte, umso weniger groß ist



das Risiko, dass sich Personen untereinander anstecken und als enge Kontaktpersonen eingestuft werden.

Daher einigen wir uns in der Schule darauf:

- Feste mit Familien sowie Kekse backen werden wir in diesem Jahr nicht durchführen.
- Weihnachtsfeiern mit den Familien oder ein Laternenfest sind nur unter freiem Himmel möglich.
- Klassenübergreifende Zusammenkünfte/Aufführungen innerhalb der Kohorte (Jahrgang) sind mit Maske und Abstand von 1,5 m möglich (auch Jg. 1 und 2).

Sollte eine Klasse eine Aufführung für Eltern vor Weihnachten schon geplant haben, bitte Rücksprache mit SL. Ggf. ist die Festhalle zu nutzen und dort die anwesenden im „Schachbrettmuster“ zu platzieren. „Der Zutritt von volljährigen externen Personen (etwa Eltern, Großeltern, Geschwister) ist dann von der Vorlage eines aktuellen Nachweises über eine negative Testung mittels PCR-Test (höchstens 48 Std. alt) oder PoC-Antigen-Test (höchstens 24 Std. alt) oder eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig. Der Zutritt ist zum Zwecke der Kontaktverfolgung zu dokumentieren. Im Schulgebäude ist auch während der Feiern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Falle von Aufführungen können die Mitwirkenden die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abnehmen.“ (Aus Rundverfügung 28/2021)

*** Info:**

PCR-Tests sind der „Goldstandard“ unter den Corona-Tests. Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal – die Auswertung durch Labore.

Antigen-Schnelltests (PoC-Antigen-Test): Haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt. Sie können nur durch geschultes Personal durchgeführt werden – dafür wird ähnlich wie beim PCR-Test ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht. Die Auswertung erfolgt im Gegensatz zu den PCR-Test aber direkt vor Ort.

Selbsttests: Haben ihren Namen, weil diese Tests jeder selber, bspw. zu Hause, machen kann. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür muss die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach sein. Der Test kann zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte überprüft zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut Qualität und Aussagekraft der Tests.